
Datum: 16.12.2013
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 8. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 8 WF 261/13
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2013:1216.8WF261.13.00

Vorinstanz: Amtsgericht Warendorf, 9 F 458/13
Schlagworte: Verfahrenskostenhilfe, Zumutbarkeit der Verwertung einer Lebensversicherung
Normen: §§ 115 Abs. 3 ZPO, 90 SGB XII
Leitsätze:
Ein staatlich geförderter Riesterrenten-Altersvorsorgevertrag ist als Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau bzw. zur Sicherung einer Lebensgrundlage erbracht wird, für die Verfahrenskosten nicht zu verwerten.

Tenor:
Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Warendorf vom 24.9.2013 wird der Antragsgegnerin in Abänderung des angefochtenen Beschlusses Verfahrenskostenhilfe ohne Zahlungsbestimmungen bewilligt.

Gründe: 1
Die zulässige Beschwerde ist begründet. 2
Die Antragsgegnerin hat glaubhaft gemacht, dass sie nicht über Einkommen und Vermögen verfügt, das sie für die anfallenden Verfahrenskosten einsetzen muss. 3
Insbesondere hat die Antragsgegnerin durch Vorlage der Umsatzabfrage für November 2013 glaubhaft gemacht, dass sie nur noch eine monatliche Kindergeldzahlung i.H.v. 372 EUR 4

statt bislang 558 EUR erhält und somit unter Berücksichtigung der verringerten Kindergeldzahlungen aktuell lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von 1 275 EUR bezieht. Nach Abzug sämtlicher im angefochtenen Beschluss aufgeführten Abzugspositionen von insgesamt 1 430,79 EUR ergibt sich bereits kein einsetzbares Einkommen mehr.

Die Lebensversicherungen hat die Antragsgegnerin, soweit sie Versicherungsnehmerin ist, ebenfalls nicht einzusetzen. Bei der Versicherung mit der Vers.-Nr. ### bei der Provinzial handelt sich um einen staatlich geförderten Riesterrenten-Altersvorsorgevertrag, der als Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau bzw. zur Sicherung einer Lebensgrundlage erbracht wird, nicht verwertbar ist, § 90 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII i.V.m. §§ 115 Abs. 3 S. 2 ZPO, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG (hierzu Zöller, ZPO, 29. Auflage 2012, § 115, Bearbeiter: Geimer, Rn. 51). Der Wert der betrieblichen Altersvorsorge aus dem Vertrag Nr. L1558805, ebenfalls bei der Provinzial, i.H.v. 1 306,03 EUR liegt unterhalb des Schonvermögens, das sich auf mindestens 2 600 EUR beläuft (vergleiche Geimer, in: Zöller § 115 Rn. 57). Auch sie muss deswegen nicht für die Verfahrenskosten eingesetzt werden, § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i.V.m. §§ 115 Abs. 3 S. 2 ZPO, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG. 5

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, § 127 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG. 6